

Satzung des Vereins LEADER - Harz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LEADER - Harz e.V. und soll im Vereins-Register eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blankenburg (Harz)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Koordinierung der Regionalen Entwicklungsprozesse und Aktivitäten für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der LEADER-Region Harz. Diese umfasst das Gebiet der fünf Einheitsgemeinden Blankenburg (Harz), Ilsenburg, Nordharz, Stadt Oberharz am Brocken und Wernigerode) im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt.

Der Verein bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Harz. Er ist insbesondere zuständig für die:

1. Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Er ist Monitor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure und führt selbst Vorhaben zum Nutzen der Region durch.
2. Organisation des Regionalmanagements zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses, der Entwicklung und Vernetzung in der LAG-Region sowie darüber hinaus. Der Verein ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen in Partnerschaft mit dem Landkreis Harz. Es wird angestrebt, dass der LK Harz als Träger des gemeinsamen Regionalmanagements fungieren soll. Es wird ferner angestrebt, das LEADER-Management mittels Dienstleistungsauftrag zu binden. Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit der LAG sollen über das Regionalmanagement mit beauftragt werden.
3. Wahl, Organisation und Betreibung des regionalen Entscheidungsgremiums LEADER/ CLLD
4. Entwicklung und Durchführung eigener Projekte wie Kooperationen, Studien oder Konzepte sowie die Umsetzung eines vom Land gewährten Regionalbudgets.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sollen über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um den Entwicklungsprozess auf regionaler Ebene generieren und aktiv gestalten zu können.

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen. Der Antrag ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- (2) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) unterstützenden Mitgliedern
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Vertretung des Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Dieses muss vor der Sitzung dem Vorstand eine entsprechende Vollmacht vorlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Löschung des Vereins
 - Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres an den Vorstand zu richten ist
 - Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (6) Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Einzelheiten dazu werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Haben Mitglieder nachweislich Kosten des Leader-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge angerechnet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Gebietskörperschaften gem. § 2 (1), entsprechend der Einwohnerzahlen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Vereinsorgane:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Entscheidungsgremium LEADER/CLLD

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einfachem Brief oder per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied mitgeteilten Anschrift unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie kann auf Beschluss des Vorstands als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung einberufen werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung (Eingang beim Verein) schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, zuständig, insbesondere für:
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - c) Entscheidung zu Änderungen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
 - d) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstands,
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - i) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als Lokale Aktionsgruppe (Strategie, Auswahlverfahren und –kriterien, Evaluierungsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichterstattung aus dem Entscheidungsgremium LEADER/CLLD)
 - k) Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Harz, soweit diese keine geborenen Mitglieder sind.
 - l) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Entscheidungsgremium, Vorstand und Management,
 - m) Beschlussfassung zu eigenen Projekten des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Das Leitungsrecht kann auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen in einem Beschlussverfahren schriftlich oder per Email möglich. Es gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1 Vorsitzenden
 - b) 1 Stellvertreter
 - c) 1 Schatzmeister
 - d) 4 Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs.2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertreter obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- € ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt. Des Weiteren erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium LEADER/CLLD gemäß § 5.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden telefonisch oder auf elektronischem Wege einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Entscheidungsgremium LEADER/CLLD

- (1) Das Entscheidungsgremium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es besteht aus mindestens 13 Personen. Die Bürgermeister der fünf Einheitsgemeinden Blankenburg, Ilsenburg, Nordharz, Stadt Oberharz am Brocken und Wernigerode und der LK Harz sind jeweils geborene Mitglieder. Diese können einen Bevollmächtigten für das Entscheidungsgremium benennen. Es ist darauf zu achten, dass bei Beschlussfassungen weder Behörden im Sinne nationaler Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte bei Beschlussfassungen mitwirken.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am **28.06.2022** von den Mitgliedern des Vereins in Blankenburg beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Blankenburg, den 28.06.2022

.....
[Vereinsvorsitzender]

Stadt Blankenburg (Harz)
der Bürgermeister
Heiko Breithaupt

Stadt Wernigerode
der Oberbürgermeister
Peter Gaffert

Stadt Ilsenburg (Harz)
der Bürgermeister
Denis Loeffke

Stadt Oberharz am Brocken
der Bürgermeister
Ronald Fiebelkorn

Gemeinde Nordharz
der Bürgermeister
Gerald Fröhlich

Hochschule Harz
die Kanzlerin
Dr. Angela Kunow

LK Harz
der Landrat
Thomas Balcerowski